

STEUERINFORMATIONEN

I - 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach dreijähriger Hängepartie wird die Tarifglättung für die landwirtschaftlichen Einkünfte endlich Realität. Sie kann nun rückwirkend ab dem Jahr 2014 angewendet werden. Das ist vor allem die Arbeit der Finanzämter. Aber auch für alle aktuellen Einkommensteuerfragen bei Landwirten bis zum Jahr 2022 muss die Regelung beachtet werden. Ab dem Jahr 2020 startet auch die neue Steuerförderung der energetischen Sanierung. Im Artikel auf der Seite 3 stellen wir Ihnen die Regelung vor.

- 01/20** ● **Tarifglättung:** Nun geht's los!
- 02/20** **Gesetzesänderungen:** Erhöhte Sätze für Reisekosten
- 03/20** **Grunderwerbsteuer:** Weniger Steuer auf Waldkauf?
- 04/20** **USt-Pauschalierung:** Kommission hat Deutschland verklagt
- 05/20** ● **Wohneigentum:** Förderung für energetische Sanierung
- 06/20** **Ausbildung & Studium:** Kosten nur beschränkt abziehbar
- 07/20** **Pflege:** Entlastung der Angehörigen bei den Kosten



HAUPTTHEMA 1

Tarifglättung: Nun geht's los!

01/20 ●

Die Tarifglättung ist nun in der Praxis angekommen. Landwirte mit erheblich schwankenden Gewinnen können daraus beachtliche Einkommensteuervorteile haben. Die werden umso kleiner, je gleichmäßiger die Einkünfte von Jahr zu Jahr ohnehin schon sind. Die Regelung wird also nicht allen etwas bringen, sie wird aber auch niemanden schlechter stellen. Die Auswirkungen können im Einzelfall sehr komplex sein. Steuergestaltungen sind daher nur noch schwer kalkulierbar.

Ziel: Gewinnschwankungen ausgleichen

Mit der Tarifglättung sollen steuerliche Nachteile aus Gewinnschwankungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ausgeglichen werden. Durch eine fiktive Vergleichsrechnung soll über einen Dreijahreszeitraum eine gleichmäßige Besteuerung der land- und forstwirtschaftlichen Einkünfte hergestellt werden. Berücksichtigt werden aber auch nur diese Einkünfte – Gewinnschwankungen beispielsweise aus einem Gewerbebetrieb werden nicht ausgeglichen.

Die Gewinnermittlungsart – ob Bilanz, Einnahmen-Überschussrechnung oder Durchschnittssatzgewinnermittlung (§ 13a EStG) – ist unerheblich. Auch Verpächter sind begünstigt, sofern aus der Verpachtung Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erzielt werden.

Wie funktioniert die Tarifglättung?

Die Tarifglättung wird für drei feste dreijährige Betrachtungszeiträume vorgenommen: 2014 bis 2016, 2017 bis 2019 und

2020 bis 2022. Nach dem Jahr 2022 endet die Tarifglättung. Wie sie funktioniert, zeigt folgendes vereinfachtes Beispiel:

Beispiel: Landwirt Schulz ist verheiratet und hat keine Kinder. Er bewirtschaftet einen Sauenhaltungsbetrieb. Weitere Einkünfte hat er nicht. Die Gewinne der einzelnen Wirtschaftsjahre werden anteilig den Steuerjahren zugerechnet, daraus ergeben sich die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft. Anhand der Einkünfte und nach Abzug von Posten wie Versicherungsbeiträgen wird die Einkommensteuer (ESt) festgesetzt.

Folge: Bei Schulz ergeben sich folgende Beträge:

- 20.000 € Einkünfte im Jahr 2017, ESt: 0 €
- 40.000 € Einkünfte im Jahr 2018, ESt: ca. 2.300 €
- 90.000 € Einkünfte im Jahr 2019, ESt: ca. 17.500 €

Auswirkung der Tarifglättung im Betrachtungszeitraum

Landwirt Schulz bekommt zunächst die Einkommensteuerbescheide der Jahre 2017 und 2018 mit den genannten Einkommensteuerbeträgen. Im Jahr 2019 wird dann die Tarifglättung berücksichtigt. Das erfolgt in drei Schritten.

1. Schritt: Summe der tatsächlichen Einkommensteuer

Bei Schulz ergeben sich folgende festgesetzte ESt-Beträge: 0 € in 2017 + 2.300 € in 2018 + 17.500 € in 2019 = 19.800 €.

2. Schritt: Summe der fiktiven Einkommensteuer

Als nächstes wird die fiktive Einkommensteuer ausgerechnet. Gewinn und Verlust der drei Kalenderjahre werden zusammengezählt und gleichmäßig verteilt: 20.000 € in 2017, 40.000 € in 2018 und 90.000 € in 2019 ergeben 150.000 €, geteilt durch 3 sind das durchschnittlich 50.000 € pro Jahr.

Die fiktive Einkommensteuer beträgt dann:

5.000 € in 2017 + 4.900 € in 2018 + 4.700 € in 2019 = 14.600 €.

3. Schritt: Vergleichsrechnung

Die Differenz aus den Steuerbeträgen der tatsächlichen Einkünfte und den fiktiven Steuerbeträgen der gleichmäßig verteilten Einkünfte wird auf die Einkommensteuer des letzten Steu-

erjahres im Betrachtungszeitraum angerechnet oder erstattet. Bei Schulz ergibt sich:

tatsächliche Einkommensteuer 2017 bis 2019	19.800 €
<u>abzüglich fiktive Einkommensteuer 2017 bis 2019</u>	<u>14.600 €</u>
Differenz	5.200 €

Die Differenz wird Schulz im Einkommensteuerbescheid 2019 angerechnet. Er zahlt also für das Jahr 2019 statt 17.500 € nur 12.300 € Einkommensteuer.

Fazit

Die Auswirkung der Tarifglättung auf Ihre Einkommensteuer erläutern wir Ihnen gern.

UNTERNEHMEN



Gesetzesänderungen: Erhöhte Sätze für Reisekosten

02/20

Wenn Sie als Unternehmer aus betrieblichen Gründen von der Wohnung oder ersten Tätigkeitsstätte abwesend sind, können Sie vom steuerpflichtigen Gewinn Verpflegungsmehraufwendungen abziehen. Arbeitnehmern können diese Beträge steuerfrei erstattet werden.

Mit der „ersten Tätigkeitsstätte“ ist eine ortsfeste Einrichtung gemeint, z. B. die Hofstelle, das Büro oder das Firmengebäude. Zum Beispiel ist die Tätigkeit mit dem Schlepper auf dem Feld „auswärtig“, d. h. abwesend von der ersten Tätigkeitsstätte.

Steuerfrei erstattet werden können ab dem 01.01.2020 folgende Pauschalen (unabhängig vom tatsächlichen Aufwand):

- 14 €/Tag bei mehr als 8-stündiger Abwesenheit,
- 28 €/Tag bei 24-stündiger Abwesenheit.

Bei mehrtägiger Abwesenheit können am An- und Abreisetag unabhängig von der Dauer der Abwesenheit jeweils 14 € steuerfrei erstattet werden.

Wird ein Arbeitnehmer auf Rechnung des Arbeitgebers auf einer Dienstreise beköstigt, wird die Verpflegungspauschale des betreffenden Tages gekürzt (maximal bis auf 0 €):

- für ein Frühstück um 5,60 € sowie
- für Mittag- oder Abendessen um jeweils 11,20 €.

Grunderwerbsteuer:

03/20

Weniger Steuer auf Waldkauf?

Aktuelle Urteile von zwei Finanzgerichten versprechen Steuererleichterungen: Beim Kauf von Boden mit Wald oder einer Weihnachtsbaumkultur muss demnach nur auf den Anteil vom Kaufpreis Grunderwerbsteuer (GrESt) gezahlt werden, der auf den Grund und Boden entfällt. Die Urteile liegen aktuell beim Bundesfinanzhof (BFH) zur Überprüfung.

Bisher ging die Fachwelt davon aus, dass sich beim Waldkauf die GrESt nach dem Gesamtkaufpreis einschließlich aufstehendem Holz berechnet. In aktuellen Grunderwerbsteuerbescheiden wird das Finanzamt daher noch vom Gesamtkaufpreis ausgehen. Gegen diese Bescheide muss Einspruch eingelegt werden. Entscheidet der BFH positiv, sinken dann die Steuern. Was Sie beachten sollten:

- 1) Reichen Sie Grunderwerbsteuerbescheide innerhalb der Rechtsbehelfsfrist zur Prüfung bei uns ein.
- 2) Beim Kauf von Grundstücken mit Wald sowie mit Gebäuden oder anderem Aufwuchs sollte der Kaufpreis möglichst

Fortsetzung >> Grunderwerbsteuer: Weniger Steuern auf Waldkauf?

im Kaufvertrag auf die unterschiedlichen Wirtschaftsgüter aufgeteilt werden. Wir erläutern Ihnen gern, worauf es bei dieser Aufteilung ankommt.

FG Düsseldorf 16.05.2019 - 7 K 3217/18 GE, Rev. BFH II R 36/19,
FG Münster 14.11.2019 8 K 168/19 GrE Rev BFH II R 45/19

USt-Pauschalierung:

04/20

Kommission hat Deutschland verklagt

In die Vertragsverletzungsverfahren der EU gegen Deutschland kommt Bewegung. Die Aussichten für die Umsatzsteuerpauschalierung werden zunehmend schlechter.

1. Verfahren: Keine Pauschalierung in der Zukunft?

Im ersten Vertragsverletzungsverfahren wird Deutschland zweierlei vorgeworfen: Einerseits dürfen in Deutschland alle Landwirte die Pauschalierung anwenden, obwohl das nur zulässig sein dürfte, wenn das Regelverfahren auf Schwierigkeiten stößt. Zudem sei der Pauschalsteuersatz von 10,7 % zu hoch. Die Klage ist mittlerweile beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) eingelegt, mit einem Urteil ist in etwa zwei Jahren zu rechnen. Unterliegt Deutschland, müsste die Pauschalierung für die Zukunft eingeschränkt oder abgeschafft werden. Eigentlich könnte man die Entscheidung abwarten, wäre da nicht das zweite Verfahren.

2. Verfahren: Rückforderung für zehn Jahre?

Im zweiten Verfahren wird Deutschland vorgeworfen, dass das aktuelle Gesetz den Landwirten Pauschalierungsvorteile ermöglichen würde. Das sei eine ungenehmigte Beihilfe. Würde sich das bestätigen, müsste der Fiskus die Vorteile bis zu zehn Jahre in die Vergangenheit zurückfordern. In Anbetracht dieser Drohkulisse hat die Bundesregierung Verhandlungen mit der Kommission begonnen: Was müssen wir tun, damit ihr die Vertragsverletzungsverfahren einstellt? Deutschland wird der Kommission also etwas anbieten müssen. Das kann bedeuten, dass die Axt an die Pauschalierung angelegt wird, bevor der EuGH Deutschland dazu zwingt.

Fazit

Es wird etwas mit der Umsatzsteuerpauschalierung geschehen – aber keiner weiß genau, was und wann das sein wird. Bestehende steuerliche Gestaltungen sollten daher noch nicht angepasst werden. Für neue Gestaltungen muss die zunehmende Unsicherheit jedoch einkalkuliert werden.



Wohneigentum: Förderung für energetische Sanierung

05/20

Teil des von der Bundesregierung beschlossenen Klimaschutzpakets ist, dass die energetische Sanierung von selbst genutztem Wohneigentum ab 2020 gefördert wird. Das wird für viele Hausbesitzer interessant sein, hängt aber von verschiedenen Voraussetzungen ab. Wie bei allen Baumaßnahmen sollten Sie deshalb auch bei der energetischen Sanierung schon bei der Planung den steuerlich günstigsten Weg mit uns abstimmen.

Welche Gebäude sind förderfähig?

Die Förderung bekommen Sie, wenn Sie Eigentümer des Gebäudes sind, das Gebäude selbst bewohnen und die Maßnahme haben selbst durchführen lassen. Überlassen Sie Teile der Wohnung kostenlos an andere Personen, ist das unschädlich. Vermietete Wohnungen sind nicht begünstigt. Das Gebäude muss bei Durchführung der Maßnahme mindestens zehn Jahre alt sein. Es kann in Deutschland belegen sein, aber auch in anderen Staaten der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR).

Wie hoch ist die Förderung?

Sie bekommen die Förderung nicht ausbezahlt, sondern diese wird direkt von der Einkommensteuer abgezogen. 20 % der geförderten Maßnahmen werden abgezogen, und zwar in mehreren Raten. Der Steuerabzugsbetrag beträgt insgesamt höchstens 40.000 € je Objekt, das entspricht Aufwendungen von bis zu 200.000 €. Diese können sich auf mehrere Maßnahmen verteilen.

Beispiel 1: Heinz Müller lässt im Jahr 2020 an seinem selbst bewohnten Haus energetische Sanierungsmaßnahmen durchführen. Für Arbeitsleistung und Material werden ihm 100.000 € in Rechnung gestellt, die er im Jahr 2021 per Überweisung bezahlt.

Folge: Hat Heinz Müller alle Fördervoraussetzungen erfüllt, werden ihm 20 % von 100.000 € von seiner Einkommensteuerschuld abgezogen. Das erfolgt in drei Raten: Im Jahr 2020, dem Jahr, in dem die Maßnahme abgeschlossen ist, in Höhe von 7 % = 7.000 €. Im Jahr 2021 muss er ebenfalls 7 % = 7.000 € weniger Einkommensteuer zahlen und im Jahr 2022 6 % = 6.000 €. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer berechnen sich nach der Einkommensteuer und sinken dadurch ebenfalls.

Allerdings kann sich ein Steuerabzug nur dann auswirken, wenn es eine entsprechende Steuerbelastung gibt. Erzielt Heinz Müller beispielsweise im Jahr 2022 einen Verlust im Betrieb und es entsteht keine Einkommensteuer, dann gibt es in diesem Jahr auch keine Förderung.

Welche Maßnahmen werden gefördert?

Begünstigt sind Maßnahmen, mit denen ab dem 01.01.2020 begonnen wurde. Wurde früher angefangen, kann keine Förderung in Anspruch genommen werden. Gibt es einen Bauantrag oder eine Bauanzeige, ist der Tag der Einreichung maßgebend,

ansonsten der Beginn der Bauausführung. Letztmals werden Sanierungen gefördert, die 2030 abgeschlossen werden.

Folgende Maßnahmen nennt das Gesetz:

- Wärmedämmung von Wänden,
- Wärmedämmung von Dachflächen,
- Wärmedämmung von Geschossdecken,
- Erneuerung der Fenster oder Außentüren,
- Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage,
- Erneuerung der Heizungsanlage,
- Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung und
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind.

Gefördert werden auch Kosten für einen vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zugelassenen Energieberater, wenn er die Maßnahmen plant oder beaufsichtigt.

Wichtig ist, dass die Maßnahmen von einem Fachunternehmen durchgeführt werden. Dieses muss nach der Fertigstellung bescheinigen, dass die Sanierung begünstigt ist.

In einer gesonderten Verordnung ist zudem geregelt, welche Fachunternehmen zugelassen sind und welche Mindestanforderungen bei der Maßnahme eingehalten werden müssen. Lassen Sie sich deshalb im Vorfeld bestätigen, dass der ausführende Betrieb ein zugelassenes Fachunternehmen ist und dass die geplanten Sanierungen begünstigt sind.

Wird eine Maßnahme bereits durch einen Zuschuss oder zinsverbilligte Darlehen öffentlich gefördert, scheidet die Förderung durch den Steuerabzug aus.

Werden auch gemischt genutzte Gebäude gefördert?

Beispiel 2: Sönke Huber besitzt ein 20 Jahre altes Gebäude, in dem sich seine Wohnung, eine privat vermietete Wohnung und Büroräume seines Betriebs befinden. Er nimmt energetische Sanierungsmaßnahmen am Dach, den Fenstern und der Heizung vor.

Folge: Huber teilt die Kosten auf – soweit es geht durch direkte Zuordnung (Fenster), ansonsten anhand der Nutzflächen (Dach, Heizung). Soweit die Kosten auf seine eigene Wohnung entfallen, kann er den Steuerabzug in Anspruch nehmen. Entfallen die Kosten auf die Mietwohnung und die Büroräume, mindern sie als Werbungskosten beziehungsweise Betriebsausgaben seine steuerpflichtigen Einkünfte.

Fazit

Die Gesetzesänderung ist noch frisch und hier und da recht unklar formuliert. Es gibt daher noch Zweifelsfragen. Am Ende wird auch entscheidend sein, welche Auswirkung die Einhaltung der einzelnen Bedingungen auf die Kosten der Sanierung haben wird.

§ 35c EStG neu, Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung - ESanMV





Ausbildung & Studium:

06/20

Kosten nur beschränkt abziehbar

Entgegen mancher Erwartungen hat das Bundesverfassungsgericht die geltende Gesetzeslage bestätigt: Kosten für eine erstmalige Berufsausbildung und ein Erststudium sind weiter nur eingeschränkt als Sonderausgabe abziehbar. In manchen Fällen können aber auch schon für eine erste Ausbildung Werbungskosten abziehbar sein – es lohnt also, genauer hinzuschauen.

Sonderausgaben versus Werbungskosten/Betriebsausgaben

Die Kosten einer Erstausbildung oder eines Erststudiums können grundsätzlich als Sonderausgaben angerechnet werden, allerdings bis maximal 6.000 € im Jahr. Zudem sind sie nur in dem Jahr absetzbar, in dem sie angefallen sind – fällt aufgrund fehlender Einkünfte keine Einkommensteuer an, verpufft der Effekt.

In manchen Fällen können Ausbildungskosten aber als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden – auch dann, wenn kein Einkommen erzielt wurde. Dann entsteht ein Verlust, der in die Folgejahre vorgetragen werden kann. Dafür muss während der Ausbildungsjahre eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden. Der Verlust wird dann vom Finanzamt förmlich festgestellt.

Wann welche Regelung greift

Die Beschränkung auf den Sonderausgabenabzug betrifft allem das Erststudium oder eine schulische Berufsausbildung direkt nach der allgemeinbildenden Schule.

Bei Ausbildungen im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses wie betriebliche Ausbildungen (Lehre) beim dualen Studium können Kosten als Werbungskosten abgezogen werden, auch wenn es die Erstausbildung ist.

Sobald eine erste Ausbildung abgeschlossen ist, sind auch die Kosten für weitere Aus- und Fortbildungen als vorweggenommene Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbar. Das betrifft z. B. ein Studium nach abgeschlossener Ausbildung oder i. d. R. das Masterstudium nach abgeschlossenem Bachelorstudium.

Welche Kosten sind abzugsfähig?

Abzugsfähig sind alle direkt durch die Ausbildung entstandenen Kosten, z. B. Studien-, Seminar- und Lehrgangsgebühren, Kosten für Einzelunterricht und Repetitorien, für Lernmaterial, Arbeitsmittel wie Notebook (ggf. anteilig) sowie Zulassungs- und Prüfungsgebühren. Bei Ausbildungen im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses können auch die Fahrtkosten zum Schul- oder Studienort abzugsfähig sein. Wer auswärts studiert und Zuhause bereits einen eigenen Haushalt unterhält, kann eventuell die doppelte Haushaltsführung geltend machen. Wichtig ist es, Nachweise zu sammeln. Bewahren Sie Belege auf für alles, was einen abzugsfähigen Eindruck macht – wegwerfen kann man diese immer noch.

Welche Kosten bei Ihnen abzugsfähig sind und wie man sie geltend macht, erläutern wir Ihnen gern.

BVerfG vom 19.11.2019, 2 BvL 22/14

Hinweis:

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.

Pflege: Entlastung der Angehörigen bei den Kosten

07/20

Die Pflege von Angehörigen ist oft nicht nur physisch und psychisch belastend. Können Eltern die Kosten für ihre Pflege im Alter – insbesondere bei Unterbringung in einem Pflegeheim – nicht allein aufbringen, waren bisher häufig die erwachsenen Kinder zu Unterhaltszahlungen verpflichtet.

Neu: 100.000 €-Grenze beim Jahresbruttoeinkommen

Seit 01.01.2020 sind Kinder nur noch dann zu Unterhaltsleistungen für pflegebedürftige Eltern verpflichtet, wenn ihr Brutto-Jahreseinkommen 100.000 € übersteigt. Zu diesem Jahreseinkommen zählen neben Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung, Einkommen aus einer selbständigen Tätigkeit oder Gewerbe auch Einkommen aus Vermietung, Verpachtung oder Wertpapierhandel. Nicht berücksichtigt wird das Einkommen des Ehegatten des unterhaltspflichtigen Kindes und vorhandenes Vermögen.

Eine rückwirkende Anwendung der Regelungen erfolgt nicht. Sie gilt aber auch für zum 01.01.2020 bestehende Pflegefälle. Schätzungen zufolge werden Angehörige in etwa 90 Prozent der Fälle nicht mehr an den Pflegekosten beteiligt.

Beispiel: Eine alleinstehende Tochter, die jährlich 60.000 € verdient, zahlt bisher 585 € im Monat für die vollstationäre Pflege ihrer 80-jährigen Mutter. Ab 2020 muss sie sich nicht mehr an den Pflegekosten der Mutter beteiligen, da ihr Bruttoverdienst 100.000 € nicht überschreitet.

Gibt es mehrere Geschwister, von denen mindestens eines ein Jahresbruttoeinkommen von mehr als 100.000 € hat, muss zunächst ausgerechnet werden, wie viel Unterhalt jeder anteilig unter Berücksichtigung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse bezahlen müsste. Den errechneten Anteil muss aber nur zahlen, wer über ein Jahreseinkommen von mehr als 100.000 € verfügt

Entlastung auch bei Eltern pflegebedürftiger Kinder

Neben Kindern, die ihren pflegebedürftigen Eltern zum Unterhalt verpflichtet sind, werden auch Eltern pflegebedürftiger erwachsener Kinder entlastet. Auch diese werden erst dann zu Unterhaltsleistungen herangezogen, wenn ihr Jahresbruttoeinkommen 100.000 € überschreitet.

Was gilt bei Ehegatten?

Bei Ehegatten gilt diese Regelung aber nicht. Sie bleiben sich gegenseitig zum Unterhalt verpflichtet und müssen sich an den Heimkosten des anderen Ehegatten mit ihrem Einkommen und Vermögen beteiligen. Nicht einsetzen müssen sie sogenanntes Schonvermögen. Dazu gehört unter anderem auch ein Schonbetrag von 5.000 € je Ehepartner und ein angemessener Betrag, der für die eigene Bestattung und Grabpflege im Rahmen eines sogenannten Bestattungsvorsorgevertrages zweckgebunden angelegt wurde.

Die Einführung der 100.000 €-Grenze gilt nicht für vertraglich vereinbarte Leistungen. Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, die in Hofübergabeverträgen zugesagt sind, müssen wie bisher unabhängig von der Leistungsfähigkeit des Hofübernehmers erbracht werden.

Angehörigenentlastungsgesetz vom 10.12.2019 (Bundesgesetzblatt I, S. 2135)